KBE.2026.29
(BE.2026.3)

Entscheid vom 18. August 2026

Besetzung	Oberrichter Holliger, Präsident Oberrichter Roth Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Sulser
Beschwerde-führer	***A._____,*** […]
Anfechtungs-gegenstand	Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen vom 13. April 2026
in Sachen	Betreibungsamt Q._____
Betreff	Existenzminimumberechnung in der Pfändungsgruppe Nr. aaa

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten:

1.
Das Regionale Betreibungsamt Q._____ vollzog am 2. Juni 2025 gegen den Beschwerdeführer die Pfändung in der Gruppe Nr. aaa. Gepfändet wurden sämtliche über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegenden Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bei der B._____ AG und aus selbstständiger Erwerbstätigkeit als UBER-Fahrer. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum wurde auf Fr. 3'045.25 festgesetzt und der Beschwerdeführer aufgrund seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit aufgefordert, bis jeweils am 10. des Folgemonats Unterlagen und Abrechnungen des abgelaufenen Monats einzureichen, damit ein allfälliger Ausgleich erfolgen kann. Der B._____ AG wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2025 angezeigt, dass Einkommen, das das Existenzminimum von Fr. 3'045.25 übersteigt, gepfändet wird und direkt dem Betreibungsamt abzuliefern ist. Am 17. September 2025 stellte das Betreibungsamt Q._____ die Pfändungsurkunde aus.

Am 22. September 2025 zeigte das Betreibungsamt Q._____ der B._____ AG an, dass sämtliches über Fr. 2'500.00 liegendes Einkommen des Beschwerdeführers dem Betreibungsamt abzuliefern ist.

2.
2.1.
Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 8. Januar 2026 bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau eine Eingabe ein, worin er sinngemäss Beschwerde gegen die vom Betreibungsamt Q._____ in der Pfändungsgruppe Nr. aaa vorgenommenen Existenzminimumberechnungen erhob und zudem um Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen das Betreibungsamt Q._____ ersuchte.

2.2.
Mit Verfügung vom 12. Januar 2026 überwies die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission die Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2026 in Bezug auf die damit erhobene Beschwerde gegen die Existenzminimumberechnungen des Betreibungsamts Q._____ in der Pfändungsgruppe Nr. aaa an das Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen zur Behandlung. Gleichzeitig wurde in Bezug auf den mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2026 gestellten Antrag um Durchführung eines Disziplinarverfahrens ein entsprechendes Verfahren vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts eröffnet (KBE.2026.1).

3.
3.1.
In Bezug auf die in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2026 erhobene Beschwerde eröffnete das Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen das Verfahren BE.2026.3.

3.2.
Mit Eingabe vom 29. Januar 2026 ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom 8. Januar 2026.

3.3.
Das Betreibungsamt Q._____ erstattete am 29. Januar 2026 seinen Amtsbericht.

3.4.
Am 27. Februar 2026 und 16. März 2026 reichte der Beschwerdeführer weitere Eingaben ein.

3.5.
Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde entschied am 13. April 2026:

> " 1.
> In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass die Herabsetzung des Existenzminimums des Beschwerdeführers auf Fr. 2'500.00 in der Pfändungsgruppe Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ und die entsprechende Anzeige an den Arbeitgeber per 22. September 2025 nichtig sind.
>
> 2.
> Für den vorliegenden Entscheid werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen."

4.
4.1.
Gegen diesen ihm am 16. April 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. April 2026 (Postaufgabe: 27. April 2026) beim Bezirksgericht Zofingen sinngemäss Beschwerde ohne konkrete Anträge zu stellen. Das Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen leitete diese Beschwerde mit Schreiben vom 4. Mai 2026 zuständigkeitshalber an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde zur Behandlung weiter.

4.2.
Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen verzichtete mit Schreiben vom 4. Mai 2026 auf eine Vernehmlassung.

4.3.
Das Regionale Betreibungsamt Q._____ liess sich nicht vernehmen.

4.4.
Mit Eingaben vom 24. Februar 2026 (Postaufgabe: 12. Mai 2026) und 29. Juni 2026 (Postaufgabe) ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweis mittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

1.2.
Die Beschwerde hat Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten. Aus den Rechtsbegehren muss ersichtlich sein, inwiefern der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll, wobei insbesondere Laienanträge vor dem Hintergrund der Begründung nach Treu und Glauben auszulegen sind (vgl. KARL SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 12 zu Art. 311 ZPO). In der Beschwerdeschrift an die obere Aufsichtsbehörde ist – wie in jener an die untere Aufsichtsbehörde – sodann substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. FLAVIO COMETTA/URS MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG). Die Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen.

An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; FRANCO LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG; SPÜHLER, a.a.O., N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO).

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1).

2.

2.1.

Die Beschwerde vom 25. April 2026 enthält keine Rechtsbegehren. Zwar ergibt sich aus den Ausführungen in der Beschwerde, dass der Beschwerdeführer mit den vom Betreibungsamt Q._____ in der Pfändungsgruppe Nr. aaa vorgenommenen Existenzminimumberechnungen nicht einverstanden ist und er die Ansicht vertritt, dass ein zu hoher Anteil seines Einkommens gepfändet worden sei. Der Beschwerdeführer beziffert sein Einkommen aber für keinen Zeitraum und bringt auch nicht vor, wie hoch sein Existenzminimum – im Gegensatz zu den vom Betreibungsamt vorgenommenen Berechnungen – insgesamt sein soll. Der Beschwerdeführer stellt die vom Betreibungsamt vorgenommene Einkommenspfändung nicht per se in Frage bzw. bringt gerade nicht vor, dass keinerlei Einkommen seinerseits gepfändet werden dürfe. Der teilweise verwirrlichen Beschwerde ist aber nicht zu entnehmen, welche konkrete pfändbare Quote der Beschwerdeführer als rechtens erachtet bzw. welcher konkret bezifferte Betrag seines Einkommens vom Betreibungsamt seiner Meinung nach nicht

gepfändet werden darf oder ihm wieder auszuzahlen ist. Der Beschwerdeführer zeigt somit nicht nachvollziehbar auf, was er mit seiner Beschwerde konkret erreichen will bzw. inwiefern der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll. Die Forderung des Beschwerdeführers, dass das Gericht den "Rechtsstreit zu entscheiden habe" (Beschwerde S. 7) stellt kein hinreichendes Rechtsbegehren dar. Folglich genügt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. April 2026 den in E. 1.2 hiervor genannten Anforderungen an eine Beschwerde i.S.v. Art. 18 Abs. 1 SchKG nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

2.2.

2.2.1.

Selbst wenn die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. April 2026 den Formerfordernissen an eine Beschwerde i.S.v. Art. 18 Abs. 1 SchKG genügen würde, fällt eine Gutheissung der Beschwerde aus nachfolgenden Gründen ausser Betracht:

2.2.2.

Soweit sich die Beschwerde gegen das mit Pfändungsurkunde vom 17. September 2025 auf Fr. 3'045.25 festgesetzte Existenzminimum richten sollte, hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht festgehalten, dass die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde vom 8. Januar 2026 nicht innert der 10-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG und somit zu spät erfolgte (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.5.3.2). Insoweit wäre eine dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

2.2.3.

Insofern sich die Beschwerde gegen die vom Betreibungsamt nach Ausstellung der Pfändungsurkunde vorgenommene Herabsetzung des Existenzminimums des Beschwerdeführers auf Fr. 2'500.00 und die entsprechende Anzeige an den Arbeitgeber vom 22. September 2025 richten sollte, würde es diesbezüglich an einem Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers fehlen, da die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid die Nichtigkeit der Herabsetzung des Existenzminimums auf Fr. 2'500.00 und der entsprechenden Arbeitgeberanzeige festgestellt hat. Insoweit wäre somit auf eine dagegen erhobene Beschwerde nicht einzutreten.

2.2.4.

Letztlich wäre der Beschwerde auch kein Erfolg beschieden, soweit der Beschwerdeführer damit einen Ausgleich aus den vom Betreibungsamt eingenommenen Lohnüberschüssen verlangen will. Das Betreibungsamt Q._____ hat eine Einkommenspfändung bei variablem Lohn verfügt und das Einkommen über dem Betrag von Fr. 3'045.25 gepfändet. Zwar hat der Schuldner bei variablem Einkommen das Recht, sich während des

Pfändungsjahres jederzeit beim Betreibungsamt über ungenügende, das Existenzminimum unterschreitende Verdienstergebnisse auszuweisen und die Auszahlung der Differenzbeträge zu verlangen, sobald solche verfügbar sind (Urteil des Bundesgerichts 5A_567/2013 vom 28. August 2013 E. 5.2). Wie die Vorinstanz indessen zu Recht festgestellt hat (angefochtener Entscheid E. 2.5.3.2), legte der Beschwerdeführer in seiner vorinstanzlichen Beschwerde nicht dar, dass und wann er allfällige Ausgleichsansprüche beim Betreibungsamt während der laufenden Pfändung geltend gemacht hätte und dass, sowie wann ihm eine Auszahlung von verlangten Ausgleichsbeträgen aus eingegangenen Pfändungsbetreffnissen verweigert worden wäre. Diesbezügliche vom Beschwerdeführer erstmals mit seiner Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission geltend gemachte Vorbringen sind aufgrund des im Verfahren vor der oberen betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörde geltenden Novenverbots (vgl. E. 1.1 oben) nicht zu hören. Insoweit hatte die Vorinstanz mangels eines entsprechendes Anfechtungsobjekts somit zu Recht die bei ihr erhobene Beschwerde nicht gutgeheissen. Folglich wäre eine dagegen bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission erhobene Beschwerde ebenfalls abzuweisen.

3.
Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Da das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos ist (vgl. E. 4 unten), besteht insofern kein Rechtsschutzinteresse. Soweit der Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung beantragt, so ist nicht ersichtlich, dass er im vorliegenden Verfahren einen Rechtsvertreter beigezogen hätte, sodass der Antrag diesbezüglich ebenfalls gegenstandslos ist. Zudem erweist sich die Beschwerde nach hiervor Gesagtem ohnehin auch als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (inkl. Verbeiständung) auch abzuweisen wäre.

4.
Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.
Auf das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird, soweit nicht gegenstandslos geworden, nicht eingetreten.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Mitteilung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 18. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident	Der Gerichtsschreiber:
Holliger	Sulser